

Erfahrungen aus der Praxis

(Rück-)Übertragung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Gerichte

Wenn die Justiz als eine Säule der staatlichen Gewalt in einem demokratischen Rechtsstaat die Einhaltung von Recht und Gesetz für jedermann zu gewährleisten und die Freiheitssphäre des einzelnen durch einen möglichst lückenlosen gerichtlichen Rechtsschutz zu sichern hat, dann gehört dazu auch die vorsorgende Rechtspflege. Diese hat als Freiwillige Gerichtsbarkeit eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für den Bürger. Die Freiwillige Gerichtsbarkeit stärkt den familiären und wirtschaftlichen Bereich des einzelnen, indem sie bedeutsame Rechtsvorgänge dokumentiert und klare Rechtsverhältnisse schafft (z.B. durch Beurkundungen und Beglaubigungen, Regelung von Nachlaßangelegenheiten, Vormundschaften und Pflugschaften, Register- und Grundbuchführung, aber auch Hinterlegungen, Maßnahmen der Zwangsvollstreckung und der Strafenverwirklichung).

Diese zur Rechtspflege gehörenden Bereiche oblagen bis zum Jahre 1952 den staatlichen Gerichten.¹ Wesentliche Teile der Freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden danach aus den Gerichten ausgegliedert und den Staatlichen Notariaten (insbesondere Beurkundungen und Beglaubigungen, Nachlaßangelegenheiten, Vormundschafts- und Pflugschaftssachen Volljähriger und Hinterlegungen) sowie den Räten der Kreise (Grundbuchsachen, Vormundschaften und Pflugschaften Minderjähriger, Erziehungsrechtsangelegenheiten, Führung von Handels- und Genossenschaftsregistern) übertragen. Mit der Führung der Vereinsregister wurden die VP-Kreisämter beauftragt.

Diese Ausgliederung folgte dem damaligen Verständnis über die Funktionen einer einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, das die Gewaltenteilung und damit die Rechtsprechung als 3. unabhängige Gewalt ablehnte und so den gerichtlichen Rechtsschutz stark einschränkte. Heute wissen wir, daß diese fehlerhafte Position zur Vernachlässigung des Schutzes von Bürgerrechten und zur Deformation des Rechts beigetragen hat.

Nun wird die Freiwillige Gerichtsbarkeit wieder in die Rechtspflege integriert.² Damit werden die Sekretäre als künftige Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger eine wesentlich höhere Verantwortung für den Schutz der Grundrechte und Freiheiten der Bürger zu übernehmen haben, als das bisher der Fall gewesen war. Unser Ziel ist es, im Zuge der Rechtsangleichung die Freiwillige Gerichtsbarkeit mit der ganzen Palette der Kompetenzen eines Rechtspflegers, wie er als unabhängiges Organ der Rechtspflege in der BRD wirkt³, den Gerichten wieder zu übertragen. Im Interesse des Rechtsschutzes der Bürger ist Eile geboten, aber die konkrete Situation an den Gerichten zwingt zu schrittweisem, wenn auch zügigem Vorgehen, um einen möglichst reibungslosen Übergang zu sichern. Dafür müssen sehr schnell die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, die hier in ihren wichtigsten Konturen dargestellt werden sollen.

Gesetzliche Voraussetzungen und Gegenstand der Übertragung

Im III. Quartal 1990 müssen durch das MdJ die gesetzlichen Grundlagen für die Rückübertragung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit erarbeitet werden. Mit dem Gesetz zur Übertragung dieser Aufgaben sind auch die notwendigen Verfahrensvorschriften und Gebührenregelungen für die Freiwillige Gerichtsbarkeit zu schaffen.

Zug um Zug mit der Erarbeitung eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes ist bis November 1990 ein Rechtspflegergesetz vorzulegen, welches die Stellung des künftigen Rechtspflegers als Justizbeamter, seine Kompetenzen als unabhängiges Organ der Rechtspflege und die Befähigung für dieses Amt regelt. Dabei

lassen wir uns weitestgehend von dem Status und dem Berufsbild des Rechtspflegers in der BRD leiten.

Diese Gesetzgebungsvorhaben sollen in engem Zusammenwirken mit der Berufsvereinigung der Sekretäre der Kreis- und Bezirksgerichte, der künftigen Rechtspfleger, beraten und realisiert werden.

Parallel dazu müssen organisatorische und personelle Bedingungen geschaffen werden, damit die schrittweise Übertragung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Gerichte möglichst zu keinem rechtsfreien Raum für die Bürger führt. In den kommenden Monaten werden die Gerichte diejenigen Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, die künftig nicht mehr von den Notaren bearbeitet werden, übernehmen. Die Umprofilierung der Staatlichen Notariate — künftig wird es nur Notare geben, die ausschließlich für Beurkundungen und Beglaubigungen zuständig sind⁴ - bringt es mit sich, daß die Gerichte die bisher von den Staatlichen Notariaten wahrgenommenen Aufgaben in Nachlaßsachen, Testamentsangelegenheiten, Vormundschafts- und Pflugschaftssachen Volljähriger und auch die Hinterlegungen zu übernehmen haben. Das muß gut durchdacht und unter Berücksichtigung der konkreten Lage in den einzelnen Territorien geschehen. Vor allem muß eine reibungslose Abwicklung und Übergabe an die Gerichte der bisher von den Staatlichen Notariaten bearbeiteten Verfahren gesichert werden. Darin besteht die vordringlichste Aufgabe der nächsten Wochen.

Sicher werden bereits Anfang nächsten Jahres den Gerichten die bisher von den Organen der Jugendhilfe wahrgenommenen Aufgaben in Vormundschafts- und Pflugschaftsangelegenheiten Minderjähriger sowie Entscheidungen über die Annahme und Aufhebung der Annahme an Kindes Statt und die Übertragung des Erziehungsrechts gemäß §§ 45 Abs. 2 und 3, 46 Abs. 2 und 47 Abs. 3 FGB zu übertragen sein.

Einige der bei den staatlichen Organen geführten Register werden mit der Übertragung bisher vom Staatlichen Vertragsgericht wahrgenommener Aufgaben auf die ordentlichen Gerichte ab 1. Juli 1990 schrittweise Bestandteil der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Registerführung obliegt zunächst den Kammern für Handelsachen bei den Kreisgerichten der Bezirksstädte, in Berlin beim Stadtbezirksgericht Mitte (DVO zum Gerichtsverfassungsgesetz - Umgestaltung des Staatlichen Vertragsgerichts - vom 6. Juni 1990 [GBl. I Nr. 32 S. 284]). Hierbei handelt es sich u.a. um die Handelsregister A und B, die Genossenschaftsregister sowie das Seeschiffs- und Binnenschiffsregister.

Das Vereinigungsregister, welches nach dem Vereinigungsgesetz vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 10 S.75) nicht mehr bei den VP-Kreisämtern, sondern bei den Kreisgerichten zu führen ist, sollte ebenfalls dem Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zugeordnet werden.

Auch die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Führung des Grundbuchs müssen wieder als Bestandteil der Freiwilligen Gerichtsbarkeit angesehen und den Gerichten zugeordnet werden. Das sollte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht gezogen werden, weil Voraussetzung dafür die Trennung der Grundbuchführung von der Führung des Liegenschaftskatasters beim Liegenschaftsdienst wäre, die angesichts des Umfangs nicht sofort zu gewährleisten ist.

1 Vgl. VO über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952 (GBl. Nr. 146 S. 1057).

2 Vgl.: Zur Durchführung einer auf die Rechtsangleichung beider deutscher Staaten gerichteten Rechts- und Justizreform, NJ-Beilage zu Heft 6/90, Ziff. 4.2.6., 5.2.4.

3 Vgl. Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065; BGBl. III 302-2).

4 Vgl. VO über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475).